

# **Gesetz über die Sonn- und Feiertage**

Vom 28. Oktober 1954

Zuletzt geändert am 02. Dezember 1994 (GVBl. S. 491)

## **§1**

### **Allgemeine Feiertage**

- (1) Allgemeine Feiertage sind außer den Sonntagen:
  1. der Neujahrstag
  2. der Karfreitag
  3. der Ostermontag
  4. der 1. Mai
  5. der Himmelfahrtstag
  6. der Pfingstmontag
  7. der Tag der deutschen Einheit
  8. der 1. Weihnachtstag,
  9. der 2. Weihnachtstag.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Tage sind allgemeine, gesetzliche und staatlich anerkannte Feiertage und Festtage auch im Sinne anderer gesetzlicher Bestimmungen.
- (3) Die Sonntage und allgemeinen Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung staatlichen Schutz.

## **§2**

### **Kirchliche Feiertage**

- (1) Kirchliche Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind Feiertage, die von den Kirchen und Religionsgesellschaften begangen werden und nicht allgemeine Feiertage im Sinne des §1 sind.
- (2) Den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Religionsgesellschaft ist an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zum Besuch der kirchlichen Veranstaltungen zu geben, soweit nicht unabweisbare betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

## **§3**

### **Gedenk- und Trauertage**

- (1) Der vorletzte Sonntag vor dem 1. Advent ist Volkstrauertag.
- (2) Der letzte Sonntag vor dem 1. Advent ist Totensonntag.

## §4

### Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere Vorschriften über den Schutz der Sonntage, der allgemeinen und der kirchlichen Feiertage sowie der Gedenk- und Trauertage, zu erlassen. Diese Vorschriften können sich auch auf den Schutz des Tages vor dem Weihnachtsfest (Heiligabend) und der Woche vor Ostern (Karwoche) beziehen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## §5

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf Grund des §4 erlassenen Schutzvorschriften verstößt, soweit die Schutzvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift vor dem 1. Juli 1969 erlassen worden ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## §6

### Inkrafttreten und Aufhebung früherer Vorschriften

- (1) Die Vorschrift des § 4 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Im übrigen tritt das Gesetz einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden folgende Rechtsvorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind: [...]
- (3) Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf die nach Absatz 2 aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergehenden Rechtsverordnungen.